



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	30.10.2017	0756/17 - I/249
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	13.11.2017		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

KFZ-Kennzeichen "WZ"

Einführung des Wahlrechts zwischen verschiedenen Kfz-Kennzeichen

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Zulassungsbehörden des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar vom 20.06.2012 zu vereinbaren.
2. Weiterhin wird der Magistrat beauftragt, gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen die Aufhebung der Zusammenfassung der entsprechenden Ordnungsbehördenbezirke zu beantragen.
3. Der Magistrat wird beauftragt, gegenüber dem Land Hessen die Änderung der zulassungsrechtlichen Zuständigkeiten zu beantragen.
4. Im Übrigen wird der Magistrat ermächtigt, mit dem Lahn-Dill-Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schaffung eines einzigen Zulassungsbezirkes abzuschließen.

Wetzlar, den 01.11.2017

gez. Wagner

Begründung:

Auf Grundlage des Prüfungsauftrages der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2007 bemühte sich der Magistrat um die Einführung des Kfz-Kennzeichens „WZ“. Auf der Basis des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.2012 wurde der Magistrat ermächtigt, mit dem Lahn-Dill-Kreis eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vereinigung der Zulassungsbehörden des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar abzuschließen. Diese Vereinbarung wurde am 20.06.2012 wirksam unterzeichnet. Das Regierungspräsidium Gießen fasste die beiden Ordnungsbehördenbezirke nach § 85 Absatz 3 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zusammen. Ab dem 01.07.2012 gab somit die Zulassungsstelle das Kfz-Kennzeichen „WZ“ als sogenanntes Unterscheidungskennzeichen aus. Obgleich dies in verschiedenen Pressemitteilungen seitens staatlicher Stellen vorgetragen wurde, besteht kein Wahlrecht zwischen verschiedenen Kennzeichen. Aus Rechtsgründen bestand nicht die Möglichkeit, das WZ-Kennzeichen als ausgelaufenes Kennzeichen wiedereinzuführen. In anderen Zulassungsbezirken (zum Beispiel BID im Landkreis Marburg-Biedenkopf) war dies auf Grund der bundesdeutschen und hessischen Rechtslage zulässig. Geplante Rechtsänderungen, die vereinzelt in Presseveröffentlichungen dargestellt wurden, wurden bisher nicht umgesetzt.

Seit dem Einführungszeitpunkt trugen daher verschiedene Personen belastende Aspekte gegenüber den verantwortlichen Personen vor. Verschiedene Bewohner der Stadt Wetzlar beschwerten sich, dass sie zwingend ein WZ-Kennzeichen nutzen mussten. Dies war für diese Personen insbesondere belastend, da bei zeitlich befristet abgemeldeten Fahrzeugen alte und weiterhin grundsätzlich nutzbare Kennzeichen bestanden. Die zwingenden WZ-Kennzeichen mussten mit der entsprechenden Kostenlast neu angeschafft werden. Die Zulassungsstelle des LDK verweist zudem auf Anfragen von Personen, die außerhalb der Stadt Wetzlar im Lahn-Kreis wohnen, die gerne das Kfz-Kennzeichen „WZ“ wählen würden. Diese Wünsche musste der LDK ebenfalls zurückweisen. Für diesen Personenkreis besteht lediglich das Wahlrecht zwischen den Kfz-Kennzeichen „LDK“ und „DIL“.

Nach alledem sind durch die Einführung des Kfz-Kennzeichens „WZ“ viele positive Effekte, aber auch negative erkennbar.

Im gemeinsamen Dialog mit den Fachabteilungen des Lahn-Dill-Kreises wurde ein Weg gefunden, die oben dargestellten Interessenlagen auch auf der Basis der derzeitigen Rechtslage vollständig zu erfüllen.

Die beiden bisherigen Zulassungsbehörden könnten aufgelöst und ein einziger Zulassungsbezirk für den Lahn-Dill-Kreis begründet werden. Hierfür ist eine Rückabwicklung der bisherigen Beschluss- und Vereinbarungslage vorzunehmen. Anschließend könnte das Kfz-Kennzeichen „WZ“ als sogenanntes „Altkennzeichen“ eingeführt werden. Letztendlich ist eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen der Stadt Wetzlar und dem LDK zu treffen.

Zunächst ist durch den Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar gegenüber dem Bundesverkehrsministerium über den Landrat des Lahn-Dill-Kreises das Regierungspräsidium Gießen und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, eine Rückänderung der zulassungsrechtlichen Zuständigkeiten mit dem Ziel der Aufgabe einer eigenständigen Zulassungsbehörde zu

beantragen.

Seitens des Landrates des Lahn-Dill-Kreises wird diese Möglichkeit ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Soweit diese Verfahrensschritte umgesetzt wurden, können die Einwohnerinnen und Einwohner des Lahn-Dill-Kreises einschließlich der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzlar zwischen den Kfz-Kennzeichen „WZ“, „LDK“ und „DIL“ wählen.